

Vorab per e-mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
post.bhmd@noel.gv.at

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

Bezirkshauptmannschaft Mödling
zH Herrn Mag. Elmar Seiler
zH Herrn Robert Adler
Bahnstraße 2
2340 Mödling

GZ: MDW2-NA-2116/003

Wien, am 4.11.2025

CO/mh

ANTRAGSTELLERIN Illumina Lichtergarten GmbH
Leystraße 43
1200 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 **F** DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX



Vollmacht erteilt

WEGEN Vorhabenstyp Winterveranstaltungen und Vorhabenstyp Sommerveranstaltungen im Schlosspark Laxenburg;
§ 10 Abs 3 und 4 NÖ NSchG 2000

ANTRAG

auf Durchführung von Naturverträglichkeitsprüfungen und Erteilung von Bewilligungen für die beiden Vorhabentypen

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer

PARTNER

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

1-fach
2 Beilagen (1-fach und digital)

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. Sachverhalt

- 1.1 Die Antragstellerin (idF kurz: ASt) beabsichtigt, im Schlosspark Laxenburg Winterveranstaltungen durchzuführen. Diese Winterveranstaltungen sind als Vorhabenstypus samt korrespondierenden ökologischen Begleitmaßnahmen im beiliegenden Dokument „Schlosspark Laxenburg Naturverträglichkeitsprüfung“, erstellt von LAND IN SICHT, Büro für Landschaftsplanung, DI Thomas Proksch, vom Oktober 2025 (./1) dargestellt.

Die Antragstellerin beabsichtigt weiters, im Schlosspark Laxenburg Sommerveranstaltungen durchzuführen. Diese Sommerveranstaltungen sind ebenfalls als Vorhabenstypus samt korrespondierenden ökologischen Begleitmaßnahmen in der Beilage 1 dargestellt.

- 1.2 Die für den jeweiligen Vorhabenstypus dargestellten ökologischen Begleitmaßnahmen werden hiermit selbstverpflichtend zu einem zwingenden Vorhabensbestandteil erklärt.
- 1.3 Der Schlosspark Laxenburg ist Teil des Europaschutzgebiets „Feuchte Ebene – Leithaauen“, welches nach der FFH-RL und nach der VS-RL verordnet wurde (NÖ Verordnung über Europaschutzgebiete, LGBl 5500/6-0 idF LGBl 33/2020).
- 1.4 Wir legen das Dokument „Schlosspark Laxenburg Schutzgutmonitoring Avifauna & Fledertiere“, erstellt von LAND IN SICHT Büro für Landschaftsplanung, DI Thomas Proksch, Oktober 2025 vor (./2). Zwar ist dieses Dokument eine artenschutzrechtliche Erhebung, die im Anwendungsbereich des § 10 NÖ NSchG 2000 nicht unmittelbar nutzbar ist. Die Erhebung gibt aber für den wichtigen Bereich der Avifauna und der Fledertiere den aktuellen Zustand des Schlossparks als Bereich des Natura 2000-Gebietes wieder.

2. Rechtsausführungen

- 2.1 Der Vorhabenstyp Winterveranstaltungen und der Vorhabenstyp Sommerveranstaltungen sind grundsätzlich geeignet, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets „Feuchte Ebene – Leithaauen“ zu führen. Sie sind daher tatbildlich iSd § 10 Abs 3 NÖ NSchG 2000.
- 2.2 Die beiden Vorhabenstypen bedürfen daher einer Naturverträglichkeitsprüfung.

Dazu wird das oben erwähnte Dokument „Schlosspark Laxenburg Naturverträglichkeitsprüfung“ (./1) vorgelegt. In dieser Beilage findet sich insbesondere die sog. vorhabensbedingte Wirkungsanalyse für die Schutzgegenstände Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume,

Erhaltungszustand der Lebensräume, Umsetzbarkeit Erhaltungsmaßnahmen, Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I der VSch-Richtlinie. Weiters sind die projektintegralen Begleitmaßnahmen sowie die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Auch wird auf die kumulativen Projektwirkungen eingegangen.

Aus der Beilage 1 ist daher abzuleiten, dass die beiden Vorhabenstypen nicht dazu führen, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird. Es ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ festgelegten Erhaltungsziele, insbesondere betreffend die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, zu erwarten.

3. Anträge

3.1 Winterveranstaltungen

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling als zuständige Naturschutzbehörde wolle uns die Bewilligung zur Durchführung des in Beilage 1 beschriebenen Typus von Winterveranstaltungen unter Berücksichtigung der dort verankerten, einen Vorhabensbestandteil bildenden ökologischen Begleitmaßnahmen gemäß § 10 Abs 4 NÖ NSchG 2000 erteilen.

Illumina Lichtergarten GmbH

3.2 Sommerveranstaltungen

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling als zuständige Naturschutzbehörde wolle uns die Bewilligung zur Durchführung des in Beilage 1 beschriebenen Typus von Sommerveranstaltungen unter Berücksichtigung der dort verankerten, einen Vorhabensbestandteil bildenden ökologischen Begleitmaßnahmen gemäß § 10 Abs 4 NÖ NSchG 2000 erteilen.

Illumina Lichtergarten GmbH